

Dorfverein Baltenswil

Mietvertrag für das Schützenhaus Baltenswil



Der Mieter akzeptiert das Reglement über die Benützung des Schützenhauses und erklärt, alle Bestimmungen einzuhalten. Dazu gilt er im Reglement als haftende und verantwortliche Person.

Es sind Feiern mit max. 35 Personen erlaubt!

Angaben zum Mieter: (* diese Person ist zwingend während der ganzen Mietdauer anwesend – eine Quervermietung/Weitergabe an jüngere Personen ist strikt verboten!)

Name: Vorname:
Jahrgang **Mindestalter 20 Jahre ***
Strasse: Nr.:
PLZ: Ort:
Tel / P: Tel / Mobile:
Miete / Zweck:
Datum:
Anzahl Personen: ca: Erwachsene: Kinder:

Das Antragsformular ist lückenlos auszufüllen und dem betreffenden Hüttenwart/in per E-Mail oder Postversand zu senden. Nach Erhalt der Unterlagen wird der Vertrag rechtsgültig. Für eine Auflösung des Vertrages **bis 1 Monat** vor Mietbeginn wird eine Gebühr von **Fr. 50.00** erhoben.

Mietkosten:

Montag bis Freitag: Fr. 200.00 (pro Tag)
Wochenende: Fr. 300.00 (Samstag ab 11.30 bis Montag 8.00 Uhr oder nach Vereinbarung)

An Feiertagen (Ostern, 1. Mai, Auffahrt, Pfingsten etc.) beträgt die Miete Fr. 200.- pro Tag.

- ▶ Von **Oktober bis April** wird jeweils pro Tag ein Zuschlag von **Fr. 30.00** erhoben (**Heizung**)
- ▶ Die **Reinigungspauschale von Fr. 70.00** ist **obligatorisch und in den Mietpreisen nicht inbegriffen**. Das Schützenhaus muss aufgeräumt, aufgestuhlt und besenrein hinterlassen werden. Für die **Abfallentsorgung sind die/der Mieter selber zuständig**.
- ▶ Vereinsmitglieder zahlen nach 2. Mitgliedschaftsjahr jeweils die Hälfte der Tagesmiete (**gilt nur für private Feiern**), aber die gesamte Reinigungspauschale.
- ▶ Die Miete, die Reinigungspauschale, evt. zusätzliche Stromkosten sowie die Mietkaution (Fr. 300.00) müssen bei der Schlüsselübergabe bar bezahlt werden. Die Mietkaution wird bei einwandfreier Rückgabe des Schützenhaus bei der Schlüsselrückgabe zurückerstattet.
- ▶ Die Schlüssel werden bei der Hüttenübergabe abgegeben. (Gem. telefonischer Vereinbarung).
- ▶ **Die Rückgabe der Schlüssel und die Abnahme des Schützenhauses** erfolgt immer mit dem Hüttenwart oder einem Vorstandsmitglied **bis spätestens um 08.00 Uhr am Folgetag ausgenommen bei Wochenendvermietung!**
- ▶ Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Geschirr etc., Aussenanlagen, Gelände, welche durch die Benutzer verursacht wurden, ist der Mieter haftbar.
- ▶ An Weihnachten und Neujahr kann das Schützenhaus nicht gemietet werden

Vermieter: Ort und Datum: Unterschrift:

Mieter: Ort und Datum: Unterschrift:

Mängel bei der Übergabe:

.....
.....

Mängel bei der Rückgabe:

.....
.....

Datum: Unterschrift Mieter: Hüttenwart:

Vorstand: Dorfverein Baltenswil, Im Waldacher 36, 8303 Baltenswil, Tel: 079 677 11 67 nur abends